

Fachdienst Soziales

Bismarckstr. 17
58762 Altena

Frau Laqua
Zimmer 223
Durchwahl: 02352 966-7122
Telefax: 02352 966-88-7122
E-Mail: soziales@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02352 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

Geschäftszeichen: 77.2-50.31.00
27. Februar 2014

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Kreistagsfraktion
DIE LINKE
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel/schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Märkischen Kreis

Ihre Anfrage zu den Auswirkungen des Konzeptes zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Märkischen Kreis vom 19.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich hiermit. Die Antworten zu den Fragen 1. bis 4. wurden mir vom Jobcenter Märkischer Kreis übermittelt, da diese Daten hier nicht vorliegen.

1. Wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften im Märkischen Kreis waren bislang (seit 2005) von einer Aufforderung zur Mietpreissenkung betroffen?

Im Zeitraum 2005 bis Ende 2013 wurden kreisweit insgesamt 8.605 Mietsenkungsverfahren eingeleitet.

2. Wie viele davon sind dieser Aufforderung nicht nachgekommen und bestreiten den der Angemessenheitsgrenze übersteigenden Teil ihrer Mietkosten aus dem Regelbedarf (für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendiger Lebensunterhalt)?

Hierzu liegen dem Jobcenter Märkischer Kreis keine belastbaren Auswertungen vor. Im oben genannten Zeitraum wurden **1.451 Umzüge von Bedarfsgemeinschaften dokumentiert, bei denen zuvor ein Mietsenkungsverfahren eingeleitet wurde.** Inwieweit dies jedoch einen Rückschluss auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zulässt, die den übersteigenden Teil der Mietkosten aus dem Regelbedarf bestreiten, kann letztlich nicht beantwortet werden.

Seite 1 von 4

3. Wie viele Personen haben Einspruch gegen diese Aufforderung mit welcher Begründung und mit welchem Ergebnis erhoben?

Entsprechende statistische Auswertungen liegen dem Jobcenter Märkischer Kreis nicht vor.

4. Wie groß ist voraussichtlich der Personenkreis, der nach Übertragung auf Bestandsfälle ab Juli 2014 von einer Aufforderung zur Mietpreissenkung betroffen sein wird?

Die Beantwortung dieser Frage wäre rein spekulativ, da aufgrund der Fluktuation der Bedarfsgemeinschaften nicht bekannt ist, wie sich die Größe des potenziell betroffenen Personenkreises entwickelt. Eine Aussage hierzu könnte frühestens ab Juli 2014 getroffen werden.

Vorgesehen ist ausschließlich eine Überprüfung der Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft die im Rahmen des schlüssigen Konzeptes ermittelten Werte um mehr als 30% übersteigen. In diesen Fällen wird vielfach ein Grund für höhere Unterkunfts-kosten vorliegen (z.B. pflegebedürftige oder behinderte Menschen im Haushalt), so dass letztendlich diese Kosten als angemessen berücksichtigt werden können. Eine Eingrenzung der entsprechenden EDV-Auswertungen ist über die Systeme der Bundesagentur leider nicht möglich.

5. Müssen etwaige Umzugskosten aus dem Regelbedarf (für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendiger Lebensunterhalt) der Leistungsbeziehenden finanziert werden?

Nein, bei einem erforderlichen oder im Rahmen eines Mietsenkungsverfahrens durch das Jobcenter veranlassten Umzug, werden angemessene Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch das Jobcenter übernommen.

6. Wer trägt anfallende Kosten für Mietkautionen?

Mietkautionen können nach § 22 Abs. 6 SGB II ebenfalls übernommen werden. Die Leistung soll allerdings als Darlehen erfolgen.

7. Wie wird sichergestellt, dass geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, der die neu festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet?

Durch das Jobcenter Märkischer Kreis wird das Angebot an freien Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt beobachtet und dokumentiert. Es kann jederzeit ermittelt werden, ob geeigneter Wohnraum im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich zur Verfügung steht bzw. stand. Die Sozialgerichte verlangen hierüber einen Nachweis, soweit vollzogene Mietsenkungen auf das angemessene Maß sozialgerichtlich überprüft werden.

8. Welche Regelungen wird es geben, falls der Leistungsbeziehende nachweislich keinen geeigneten Wohnraum finden, der die neu festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet?

Die Kosten der Unterkunft werden so lange übernommen, wie der Leistungsberechtigte nachweislich keine angemessene Wohnung findet, ggfls. auch über die in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II genannten 6 Monate hinaus.

9. In welchem Umkreis müssen Leistungsbeziehende nach einem geeigneten Wohnraum suchen, der die neu festgesetzte Mietobergrenze nicht überschreitet und welche Kriterien werden dabei ggfls. berücksichtigt (bspw.: schulpflichtige Kinder, Betreuungsangebot, Nähe zur Arbeitsstelle, Dauer des Mietverhältnisses...)?

Die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere, die von Ihnen genannten Kriterien werden berücksichtigt. Insofern lässt sich keine allgemeine Aussage zu dem Vergleichsraum treffen.

10. Wo liegt die noch akzeptable Miethöchstpreisgrenze, bevor ein Mietsenkungsverfahren eingeleitet wird?

Grundsätzlich ist der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete die tatsächliche Bruttokaltmiete des Leistungsberechtigten gegenüber zu stellen. Ergibt sich hierbei, dass die tatsächlichen Kosten die abstrakt angemessenen Kosten übersteigen, ist der Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Ermessens sind dann alle Kriterien, die für die Entscheidung zur Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens relevant sind oder sein könnten, zu berücksichtigen und zu bewerten. Insofern sind die Besonderheiten des Einzelfalles für die Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens entscheidend. Eine konkrete Mietpreishöchstgrenze lässt sich daher nicht allgemein bestimmen.

11. Wird die neue Wohnraumnutzungsbestimmung bei Folgeanträgen bereits umgesetzt und wie wird der betroffene Personenkreis darüber informiert?

Das schlüssige Konzept wird nur für Neufälle ab dem 01.01.2014 umgesetzt, nicht für Leistungsberechtigte, die bereits im laufenden Bezug sind oder in den letzten 6 Monaten waren und einen Folgeantrag / Neuantrag vor dem Ablauf von 6 Monaten stellen. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt dann eine entsprechende Beratung.

12. Welche Entlastungen erwartet der Märkische Kreis, auch unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für bspw. Kautions, Renovierungen, Ausstattung, Umzugskosten... für die Kosten der Unterkunft?

Der Märkische Kreis als kommunaler Träger hat mit Erstellung des schlüssigen Konzeptes die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt. Ob und in welcher Höhe sich Einsparungen ergeben, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Letztendlich führen niedrigere Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft zu einer geringeren Bundesbeteiligung. Etwaige zusätzliche Kosten wie z.B. für Umzüge bleiben bei der Bundesbeteiligung unberücksichtigt. Einsparungen lassen sich im Rechtsbereich des SGB II nur erzielen, wenn Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

13. Welche Kriterien werden bei einem Einspruch gegen die Aufforderung zur Mietpreissenkung berücksichtigt (bspw.: schulpflichtige Kinder, Betreuungsangebote, Nähe zur Arbeitsstelle, Dauer des Mietverhältnisses...)?

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden alle Besonderheiten des Einzelfalles nochmals überprüft, insbesondere die von Ihnen genannten Kriterien.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Gemke